



Finanzverwaltung NRW Postfach 141355 - 47203 Duisburg

Auskunft erteilt  
Frau Klimke

Firma  
JobTec Service GmbH  
Kiffward 20-32  
47138 Duisburg

Durchwahl-Nr.  
02065 307-2195

Zimmer  
308

Steuernummer/Aktenzeichen  
134/5784/0932

Datum  
10.07.2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

JobTec Service GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47138 Duisburg, Kiffward 20-32

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **134/5784/0932**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE264215195**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 10.07.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Friedrich-Ebert-Str. 133  
47226 Duisburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02065 307-0  
Telefax  
0800 10092675134  
Telefax Ausland  
0049 2065 307-1200

Sprechzeiten allgemein  
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Di auch 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Düsseldorf  
IBAN DE77 3000 0000 0030 0015 39  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Straße" Linien 912,923,924 und 927. Linie 921 bis Haltestelle "Rheinhausen-Rathaus" Linie 914 bis Haltestelle "Rheinhausenhalle"

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen  
Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.